

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG über das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht**

**Antrag der SL Betriebs SL Betriebs GmbH & Co. KG auf Genehmigung für die wesentliche
Änderung der WEA 3 in Hagen-Hohenlimburg (Windpark Stoppelberg) durch Erhöhung des
Mastes um 18,93 m von 130,07m auf 149,0 m**

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte
Bochum, Dortmund und Hagen

Hagen, den 29.03.2023

Az. 914.0001/23/1.6.2-Win

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck hat mit Schreiben vom 23.01.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m § 19 BImSchG für wesentliche Änderung der WEA 3 des Windparks Stoppelberg in Hagen-Hohenlimburg beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung des Mastes der WEA 3 des Windparks Stoppelberg um 18,93 m von 130,07 m auf 149,0 m. Alle anderen Daten der mit Bescheid vom 24.03.2021 genehmigten WEA 3 bleiben unverändert.

Die Windfarm besteht aus vier genehmigten, aber noch nicht errichteten Anlagen sowie einer errichteten Anlage. Die bereits errichtete Anlage soll zurückgebaut und hierfür an einem benachbarten Standort ein leistungsstärkerer Anlagentyp (Enercon E-138) errichtet und betrieben werden. Die Anlagen überschneiden sich in ihren Einwirkungsbereichen und stehen in einem funktionalen Zusammenhang. Bei dem Vorhaben handelt es sich somit um die Änderung einer bisher nicht UVP-pflichtigen Windfarm mit 4 Anlagen i. S. d. Nr. 1.6.3 Anlage 1 UVPG, die der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2, 5 UVPG und Nummer 1.6.3 Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht



hervorgehoben. Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor. Das beantragte Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Stoppelberg (westl. Nahmer)“ (LSG-4611-035). Zwölf weitere Landschaftsschutzgebiete befinden sich innerhalb des 15-fachen der Anlagengesamthöhe. Der betroffene Teilbereich des LSG befindet sich in keinem der im Windenergieerlass genannten besonders sensiblen Bereiche. Die Festsetzung des LSG erfolgte

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere wegen des Vorkommens wertvoller Waldgesellschaften mit naturnah entwickelten Lebensräumen
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des waldreichen und sehr bewegten Landschaftsbildes und
- wegen auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG untersucht. Im Ergebnis konnten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit der Schutzziele betreffen, ausgeschlossen werden. Die Erhöhung um rund 19 m hat keinen Einfluss auf die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen. Ausführliche Angaben zur Prüfung können dem Aktenvermerk entnommen werden, in dem die Durchführung der Vorprüfung und deren Ergebnis dokumentiert werden. Dieser wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

In der weiteren Umgebung der Anlage befindet sich das Schloss Hohenlimburg. Der Standort und die Bauflächen der geplanten WEA liegen außerhalb von Bodendenkmälern. Die geplante Anlage befindet sich etwa 1.400 m südwestlich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Raum Iserlohn – Altena – Lüdenscheid, Lennetal und Kalkbereich zwischen Hagen und Balve/Hönnetal“ gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung NRW. Des Weiteren liegt das Vorhaben etwa 240 m westlich des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Höhenburg Hohenlimburg (Hagen)“.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schloss Hohenlimburg durch die visuellen Beeinträchtigungen der Ansichten sind nicht zu besorgen. Der geplante Anlagenstandort befindet sich etwa 2,3 km süd-westlich des Schlosses Hohenlimburg. Er ist somit weiter vom Schloss entfernt als die Anlage WEA 2 des Windparks, zu der bereits die Auswirkungen in Bezug auf das Schloss unter Berücksichtigung der denkmalfachlich schützenswerten Blickachsen, der Anlagenhöhe etc. umfassend geprüft wurden. Bereits für die WEA 2 konnten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schloss und die Kulturlandschaftsbereiche festgestellt werden. Die geplante Anlage befindet sich beim Blick aus dem Lennetal aufs Schloss noch weiter rechts im Blickfeld und ist somit noch weniger störend als WEA 2.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Denkmalschutzfachbehörde hat bis zum Ablauf der Frist am 28.02.2023 keine Stellungnahme übersendet. Auch bis heute ist keine Stellungnahme eingegangen.

Seitens der Unteren Denkmalbehörde Hagen wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Es wurde lediglich auf allgemeine denkmalschutzrechtliche Bestimmungen hingewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur ursprünglich geplanten Anlage wurde weder seitens der Unteren Denkmalbehörde noch des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Bedenken gegen die Errichtung der WEA 3 erhoben.

Insofern besteht auch keine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in Bezug auf Bodendenkmäler.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).